

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebahat Atli (SPD)

vom 1. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. August 2025)

zum Thema:

**Aktueller Stand, Herausforderungen und Perspektiven der
Telematikinfrastruktur-Anbindung (TI) im Kontext der Pflege**

und **Antwort** vom 20. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Sebehat Atli (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 551

vom 1. August 2025

über: Aktueller Stand, Herausforderungen und Perspektiven der Telematikinfrastruktur-
Anbindung (TI) im Kontext der Pflege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welchem aktuellen Stand befindet sich die Anbindung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur (TI) in Berlin?

Zu 1.:

In den nachfolgenden Zahlen wird nicht zwischen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen unterschieden.

In Berlin gibt es in Summe 1058 Pflegeeinrichtungen (Stand 12/2023). 749 Pflegeeinrichtungen haben beim eGBR in Münster mindestens eine SMC-B beantragt (Stand 08/2025). Dies entspricht 70,8 %. 402 Pflegeeinrichtungen haben die SMC-B erhalten und aktiviert (Stand 08/2025). Aktivierung bedeutet, dass die Pflegeeinrichtungen damit auch im Verzeichnisdienst der TI ersichtlich sind. 248 Pflegeeinrichtungen verfügen über mindestens eine KIM E-Mail-Adresse (Stand 08/2025). Diese sind aus Sicht der gematik damit Nutzer der TI.

2. Wem obliegt die Fachaufsicht im Hinblick auf die Anbindung an die TI im Pflegebereich?

Zu 2.:

Die Fachaufsicht im Hinblick auf die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) im Pflegebereich obliegt dem Bundesgesundheitsministerium (BMG). Die gematik ist für die Begleitung des Prozesses zuständig. Den Einrichtungen und ambulanten Diensten sowie deren Trägerverbänden obliegt die Umsetzung der Gesetzesvorgaben zur Anbindung an die TI.

3. Welche Maßnahmen und Zeitplanziele verfolgt der Senat für die vollständige und flächendeckende Anbindung aller Pflegeeinrichtungen an die TI in Berlin?

Zu 3.:

Der Senat ist nicht für die Umsetzung der TI in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten verantwortlich. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur TI in der Pflege obliegt in erster Linie den Einrichtungen und ambulanten Diensten sowie deren Trägerorganisationen. Begleitet und mitverantwortet wird der Umsetzungsprozess von der gematik GmbH. Die gematik ist eine Gesellschaft, die vom Bundesgesundheitsministerium (51%) und den Kostenträgern und Leistungserbringern (49%) gemeinsam getragen wird. Sie ist für die Entwicklung, Einführung und den Betrieb der TI zuständig.

4. Welchen Nutzen und Mehrwert sieht der Senat in der gesetzlichen Verpflichtung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zur Anbindung an die TI im Sinne von § 306 SGB V in Verbindung mit § 341 Absatz 8 SGB V und § 360 Absatz 8 SGB V, welche die Bundesregierung zum 01. Juli 2025 eingeführt hat?

Zu 4.:

Der Senat steht der Einrichtung der Telematikinfrastruktur grundsätzlich positiv gegenüber. Unter der Voraussetzung, dass sich alle relevanten Akteure des Gesundheits- und Pflegesystems dort einbinden und die TI aktiv nutzen, kann hierdurch die Kommunikation und damit auch die Kooperation der Akteure untereinander verbessert werden. Hierdurch können eine digitale und lückenlose Informationsweiterleitung ermöglicht und zahlreiche Arbeitsabläufe effizienter gestaltet werden. Zudem bieten die Elemente der TI, wie der darin integrierte Messenger-Dienst, alle Vorteile einer datengesicherten und verifizierten Kommunikation zwischen den verschiedenen Leistungserbringern und damit auch einen sicheren Umgang mit sensiblen Patientendaten. Durch die Anbindung an die TI können Pflegekräfte schneller und einfacher Informationen austauschen, was zu einer besseren

Versorgungsqualität führt. Das Berliner Landeskompetenzzentrum hat bereits in dem Positionspapier „Telematikinfrastruktur für die Pflegepraxis“ (Juni 2023) herausgearbeitet, dass der Mehrwert in den Anwendungen liegt, vor allem wenn diese durch alle Akteure genutzt werden. Es liegt großes Potenzial darin, dass nun auch die Pflege Zugriff darauf hat.

5. Wie hoch ist aktuell der Anteil der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Berlin, die nach Ablauf der Frist zur Anbindung zum 01. Juli 2025, erfolgreich an die TI angebunden sind und die TI-Anwendungen nutzen?

Zu 5.:

In den nachfolgenden Zahlen wird nicht zwischen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen unterschieden.

In Berlin verfügen ca. 25 % der Pflegeeinrichtungen über mindestens eine aktive KIM E-Mail-Adresse. Es wird angenommen, dass die Pflegeeinrichtungen damit Nutzende der TI sind. Aussagen, ob und in welcher Intensität KIM genutzt wird, können nicht getroffen werden.

6. Wie hoch ist der berlinweite Anteil ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich aktuell im Anbindungsprozess an die TI befinden und noch nicht beendet haben?

Zu 6.:

In den nachfolgenden Zahlen wird nicht zwischen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen unterschieden.

In Berlin haben 70,8 % der Pflegeeinrichtungen mindestens den Beantragungsprozess gestartet. Im bundesweiten Ländervergleich liegt Berlin damit auf Platz 4.

7. Wie hoch ist der Anteil der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Berlin, die nach Ablauf der Frist am 01. Juli 2025 noch nicht mit dem Anschluss an die TI begonnen haben?

Zu 7.:

In den nachfolgenden Zahlen wird nicht zwischen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen unterschieden.

In Berlin haben 29,2 % der Pflegeeinrichtungen noch nicht mit dem Beantragungsprozess begonnen.

8. Welche Hauptgründe liegen nach Einschätzung des Senats für das Nichtbeginnen der die Nichtbeendigung der Anbindungsprozesse an die TI bei ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zugrunde?

Zu 8.:

Die Hauptursache für das Nichtbeginnen oder die Nichtbeendigung der Anbindungsprozesse an die TI sind in erster Linie externe Abhängigkeiten. Lange Wartezeiten auf TI-Dienstleister und Softwareanbieter sowie fehlende oder verspätete Hardware-Komponenten wie eHBA, SMC-B oder Kartenlesegeräte führen zu Verzögerungen beim Start der Anbindung. Diese Verzögerungen führen zu einem erheblichen Engpass im Anbindungsprozess und liegen außerhalb des direkten Einflussbereichs der Pflegeeinrichtungen.

9. Welche Maßnahmen und Strategien hat der Senat bisher ergriffen, um die landesweite Anbindung an die TI und damit die Digitalisierung in der Pflege zu fördern?

Zu 9.:

Die Verantwortung liegt bei den Trägern und Verbänden. Obwohl den Ländern hier keine Verpflichtung zukommt, unterstützt das Land die Vorbereitung des Anschlusses wie auch die Umsetzung im Rahmen der Arbeit des Landeskompetenzzentrums Pflege 4.0. Das Zentrum hat in Abstimmung mit dem Land seit vier Jahren den Fokus auf die Vorbereitung der Berliner Pflegebranche auf die Anbindung an die TI gerichtet. Dies erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem die Träger der Einrichtungen und Dienste den Anbindungsprozess noch nicht aktiv unterstützten. In diesem Kontext hat das Kompetenzzentrum hilfreiche, kostenlose und zielgruppenspezifische Informationen und Sachwissen erarbeitet und bereitgestellt (z.B. auf den Internetseiten des Projektes) sowie das Thema in Form von Fachtagen, sogenannten Themen-Stammtischen, Workshops und teils individuellen Beratungen aktiv vorangetrieben. Da der Anschluss an die TI für kleine Pflegedienste mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wurden auch speziell für diese Zielgruppen Veranstaltungen angeboten. So gab es im März dieses Jahres unter anderem eine kostenlose Online-Infoveranstaltung für ambulante Pflegedienste in Berlin und im Mai einen gemeinsam mit ArbeitGestalten organisierten Workshop zur anstehenden TI-Anschlusspflicht.

10. Welche speziellen Förderprogramme und Unterstützungsangebote für Pflegeeinrichtungen verfolgt der Senat, um ausstehende Anbindungen an die TI zu erleichtern und bis Dezember 2026 nachholen zu lassen?

Zu 10.:

Die Arbeit des Landeskompetenzzentrums Pflege 4.0 wird jährlich mit einer Gesamtsumme von ca. 300.000 € durch den Senat gefördert. Das Landeskompetenzzentrum Pflege 4.0 wird den TI-Infobereich auf der eigenen Webseite kontinuierlich pflegen und aktuell halten, um Pflegeeinrichtungen bei der Umsetzung und Nachholung der Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) zu unterstützen. Zudem besteht die Möglichkeit, im kommenden Jahr bedarfsgerecht weitere Informationsveranstaltungen anzubieten, um Pflegeeinrichtungen bei der Erfüllung der Vorgaben bis Dezember 2026 gezielt zu begleiten.

Der Gesetzgeber hat eine neue Finanzierungsvereinbarung für Pflegeeinrichtungen und Dienste zur Refinanzierung der Ausstattungs- und Betriebskosten durch die Pflegeversicherung getroffen. Statt einer Einmalzahlung wie bisher gibt es nun rückwirkend zum 01.07.2023 eine monatliche TI-Pauschale (gemäß Vereinbarung zur Kostenerstattung § 106b Abs. 1 und 2 SGB XI in Verbindung mit § 380 Abs. 2 Nr. 4 SGB V) durch die Krankenkassen.

11. Auf welche Weise wird die Einbindung der Pflegeeinrichtungen in den Digitalisierungsprozess sichergestellt, um eine reibungslose Nutzung der TI zu gewährleisten?

Zu 11.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

12. Auf welche Weise wird die Einbindung des Pflegepersonals in den Digitalisierungsprozess sichergestellt, um eine reibungslose Nutzung der TI zu gewährleisten?

Zu 12.:

Da die Organisationsverantwortung für die Umsetzung der TI nicht beim Senat liegt, sondern bei Einrichtungen und ihren Trägerverbänden, ist dort auch die Zuständigkeit für die Qualifizierung der Mitarbeitenden zu verorten. Zum Stand der Einbindung liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

13. In welcher Art und Weise (Turnus) erfolgt der Austausch zwischen Senat und den Pflegeeinrichtungen, Verbänden, sowie den zuständigen Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigung im Hinblick auf die Anbindung an die TI?

Zu 13.:

Da dem Senat hier keine direkte Verantwortung für die Umsetzung der TI obliegt, gibt es keinen direkten Anlass zu einem solchen Austausch. Gleichwohl ist der Senat über das Landeskompetenzzentrum Pflege 4.0 im regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der gematik wie auch mit dem vom BMG finanzierten Bundeskompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege nach § 125b SGB XI.

14. Welche Herausforderungen bestehen derzeit bei der Umsetzung der TI-Anbindung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen?

Zu 14.:

Derzeit bestehen bei der Umsetzung der TI-Anbindung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen hauptsächlich die in der Antwort zu Frage 8 beschriebenen Herausforderungen. Zwar ist grundsätzlich das notwendige Basiswissen vorhanden, doch Faktoren wie das Warten auf Softwareupdates, der hohe bürokratische Aufwand und das finanzielle Risiko erschweren den Prozess zusätzlich. So kann die TI-Pauschale beispielsweise erst abgerufen werden, wenn der Anbindungsprozess vollständig abgeschlossen ist. Durch das Warten auf Softwareupdates der Anbieter kann der Prozess jedoch verzögert werden.

15. Auf welche Weise will der Senat die Herausforderungen der Implementierung der TI-Anbindung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen überwinden?

Zu 15.:

Der Senat hat keine Eingriffsbefugnisse in die Arbeits- und Prozessstrukturen der Einrichtungen und Dienste. Er kann nur durch die Bereitstellung von Informationen mit Empfehlungscharakter unterstützen. Dies erfolgt über das vom Land geförderte Landeskompetenzzentrum Pflege 4.0. Zudem identifiziert das Kompetenzzentrum Pflege 4.0 grundlegende Problemstellungen bei der Umsetzung und bringt diese in den kontinuierlichen Austausch mit dem Bundeskompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege und der gematik ein.

16. Welche Perspektive sieht der Senat hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung und Optimierung der TI-Anbindung im Pflegebereich?

Zu 16.:

Der Senat sieht eine positive Perspektive hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung und Optimierung der Telematikinfrastruktur im Pflegebereich. Es ist zu begrüßen, dass die Pflege in den Entwicklungsprozess einbezogen wird und zukünftig alle relevanten Akteure die TI und deren verschiedene Anwendungen nutzen können. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Digitalisierung und Verbesserung der Pflegequalität geleistet.

17. Welche rechtliche Handlungs- und Sanktionierungsmaßnahmen oder Eingriffsmöglichkeiten hat beziehungsweise sieht der Senat bei Nichtumsetzung der Anbindung an die TI?

Zu 17.:

Da der Bundesgesetzgeber bewusst auf Sanktionierungsmöglichkeiten verzichtet hat und dem Land bei der Umsetzung der TI keine direkte Verantwortung zukommt, kann es nicht sanktionierend vorgehen. Vielmehr gilt es, über die Arbeit des Landeskompetenzzentrums Pflege 4.0 zu identifizieren, wo aktuell noch Hürden bei der Umsetzung bestehen und hierfür allein oder mit anderen Partnerinnen und Partnern (z.B. gematik, Bundeskompetenzzentrum, Trägern und Senat) Lösungswege aufzuzeigen bzw. solche anzuregen.

Berlin, den 20. August 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege